

Bekanntmachung.

Die meisten Waldbrände kommen erfahrungsgemäß im Frühjahr vor, wo noch wenig junges Gras in den Forsten vorhanden ist. Zur Warnung vor Liebertretungen veröffentliche ich daher nachstehend wiederholt die den Schutz des Waldes vor Bränden betreffenden Bestimmungen. Die Polizeibeamten sind strengstens angewiesen, auf das Anzünden von Feuern in feuergefährlicher Nähe von Waldungen ihr besonderes Augenmerk zu richten. Selbst ein auf hundert Schritte und mehr vom Wald angelegtes Feuer kann durch Fortlaufen an Rainen und Felsen dem Walde gefährlich werden; wenn auch eine solche Verbindung durch Gras und Felsen ein Feuer von dem Felde aus sich in den Wald verbreiten.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch das Verbrennen aller Felsen und Sträucher auf dem Felde unseren nützlichen Vögeln die Brutstätten und Zufluchtsorte vor dem Raubwilde genommen werden.

Ganz besonders verweise ich noch auf die ebenfalls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Verbot des Feuers unter 10 Jahren betreffend, sowie auf den § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach die Eltern, Vormünder etc. unter gewissen Umständen für die Geldstrafe, den Verweis und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehen, für feuergefährliche Handlungen verantwortlich sind.

Ödhr, den 24. März 1914.

Der Bürgermeister:
Dr. Arnold

§ 308 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Wegen Brandstiftung wird bis zu zehn Jahren Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte sowie auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen, Lager, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Baumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 308 Abs. 6 des R.-Str.-Gesetzbuchs.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuergefährlichen Sachen Feuer anzündet.

§ 22 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Wälder im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßnahmen außer Acht läßt.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unvorsätzlichem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glühende Gegenstände fallen läßt, fortwirft, oder unvorsichtlich handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 308 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das gestattete Raufen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 300 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 55 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben:

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodenbedeckungen und das Sengen von Rotheiden erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 2 der Reg.-Polizeiverordnung vom 4. März 1889.

Mit der Geldstrafe bis zu zehn Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Cigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel raucht.

Polizeiverordnung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen und Brandstiftungen werden auf Grund des § 11 der königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestellen vom 20. September 1887 (Gesetzl. S. 3529) für unsern Regierungsbezirk folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Wer Kinder unter 10 Jahren oder andere der Beaufsichtigung bedürftige Personen, deren Pflege oder Beaufsichtigung ihm obliegt oder anvertraut worden ist, ohne genügende Beaufsichtigung läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft bestraft, wenn nicht nach § 308 Abs. 8 des Strafgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen zu erkennen sind.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in unsern Amtsblatte in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 1883.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern. Mollier.

§ 5. des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

Für die Geldstrafe, den Verweis (§ 88) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 301 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Verweises und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freisprechend ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Provinzielles und Vermischtes.

Ödhr. Herr Eduard Bruggaier erhielt gestern von einem Huhn ein Ei, welches das außergewöhnliche Gewicht von 125 Gramm hatte.

Grenzhausen, 4. April. Heute vormittag verunglückte ein Arbeiter aus Bayern auf der Fabrik „Industrie“, indem er in die Transmissionsriele geriet, wobei ihm ein Arm vollständig ausgerissen wurde.

Die Bankgeschäfte der Nassauischen Landesbank und Sparkasse haben sich im vergangenen Jahre in allen Zweigen günstig fortentwickelt. Die Zahl derjenigen Personen, welche der Landesbank ihre Wertpapiere zur Verwahrung und Verwaltung in offenen Depots übergeben haben, ist um 1100 gewachsen. Ihre Gesamtzahl beträgt jetzt 8739 und der Wert der für sie verwalteten Papiere 130 Mill. Mark, (12 Mill. Mark mehr, als im Vorjahr). Im Scheck- und Kontokorrentverkehr ist die Zahl der Konten um 405 gewachsen. Sie beträgt jetzt 2779. Das Guthaben der Kontoinhaber beläuft sich auf 11 1/2 Mill. Mark, ihre Kreditentnahme auf 5,6 Mill. Mark. Der Umsatz im Kontokorrentverkehr betrug 126 Mill. Mark. Die Bürgschaftsdarlehen weisen einen Gesamtbestand von 7 Mill. Mark auf, die Lombard-Darlehen einen solchen von 8,7 Mill. Mark.

Frankfurt a. M., 30. März. (Ein weiteres Sinken der Schweinepreise.) Auch auf dem heutigen Markte ist eine Preisbewegung zu verzeichnen. Wurden doch für vollfleischige Schweine von 80 bis 100 Kilogramm und alle übrigen Qualitäten pro Pfd. Schlachtgewicht nur 58—62 Pfg. bezahlt, ein Preis, so niedrig, wie er seit April 1911 nicht notiert worden ist. Wie die Händler mitteilen, werden die Preise weiter sinken.

Köln, 2. April. (Mißglückte Kindesführung.) Heute mittag fuhr bei einer Familie in der Pfälzerstraße ein Automobil vor, dem ein Herr entstieg, der einen Knaben der Familie plötzlich ergriff und in das Automobil schob, das schleunigst davonfuhr. Der Herr konnte das Automobil nicht mehr einholen und stürzte in eine benachbarte Gastwirtschaft, wo er sich auf dem Abort versteckte. Die Polizei

stellte fest, daß es Rechtsanwalt Pfeiffer aus Köln war, der versucht hatte, einer Frau, die in Ehehebelung mit ihrem Mann lebt, das Kind zu entführen. Es gelang der Polizei, das Automobil mit dem Kinde einzuholen und dieses dem Vater zuzuführen.

— (Der industrielle Geldbedarf.) Der so lange zurückgestellt war, kommt jetzt mit Macht heraus. Der Aufsichtsrat der Braunkohlen- und Brickettswerke Koblenz hat beschlossen, eine Anleihe bis zum Betrage von 6 Millionen Mark zu beantragen. Der Aufsichtsrat der Elektrischen Licht- und Kraftanlagen A.-G. beantragt eine fünfprozentige Anleihe in Höhe von 15 Millionen Mark, rückzahlbar zu pari. Die Deutsche Hypothekendarlehenbank A.-G. stellte den Antrag auf Börsenzulassung weiterer 20 Millionen Mark vierprozentiger Obligationen, die demnächst zur Zeichnung kommen sollen.

Die Steigerung der Kartoffelerträge

vermag der Stallmist allein nicht zu bewirken; wohl bildet er die Grundbedingung für eine gute Ernte, die in ihm enthaltenen Nährstoffe werden von der Kartoffel sehr gut ausgenutzt; aber auch nur dann, wenn der Stallmist Zeit genug gehabt hat, sich zu zersetzen. Doch die in ihm enthaltenen Nährstoffmengen reichen nicht aus, den bedeutenden Ansprüchen der Kartoffel an die Nährstoffversorgung gerecht zu werden. Hier muß die Düngung mit mineralischen Stoffen helfen, die künstliche Düngung. Diese soll die Nährstoffe im Stallmist ergänzen, muß also durch Stoffe gegeben werden, welche Kali, Phosphorsäure und Stickstoff enthalten. Besonders auf die Zuführung des ersten genannten Nährstoffes, des Kalis, muß besonderes Gewicht gelegt werden. Wegen ihres großen Bedarfs an diesem Nährstoff nennt man die Kartoffel „eine kalihungrige Pflanze“. Es empfiehlt sich, mindestens 4—5 Wochen vor der Saat auf einen Morgen 1—1 1/2 Ztr. 40% Kalisalz zu geben und leicht unterzuegen. Rainit zur Kartoffeldüngung zu verwenden, ist nicht zu empfehlen. Die Behauptung einzelner Landwirte, die Kalidüngung vermindere den Stärkegehalt der Kartoffel, spricht direkt gegen die Tatsachen, die zahlreiche, bahngelungene Versuche gezeigt haben. — Den zweiten Nährstoff, die Phosphorsäure, gibt man im Thomaschlack, etwa 1,5—2 Ztr. auf den Morgen am besten zugleich mit dem Kalisalz, oder im Superphosphat, etwa 1—1,5 Ztr. auf den Morgen kurz vor der Saat eingearbeitet. — 1/2—1 Ztr. Chilisalpeter, oder schwefelsaures Ammoniak auf den Morgen, vor der Bestellung vermischt mit der Kalktrume, genügt, den dritten Nährstoff, den Stickstoff zu ergänzen.

Tapeten!

Kaufte wiederum einen großen Posten bessere Tapeten, die ich zu den Einheitspreisen, solange der Vorrat reicht, zu

25 und 35 Pfg. pro Rolle

abgebe. Besichtigen Sie bitte vor Einkauf meine Schaufenster.

Ringfreie Tapeten-Centrale

C. Niederstein, Coblenz, Löhrrstraße 91,

Ecke Kaiser Wilhelm-Ring. Fernsprecher 1407.

Mit dem heutigen Tage eröffne ich ein

Atelier der modernen Damen- und Kindergarderobe

und halte mich in sämtlicher Ausführung bestens empfohlen.

Hochachtungsvoll!

Frau E. Schneider

Grafenfeld.

Verlobte

welche Wert darauf legen, sich ein behagliches, der Neuzeit entsprechendes Heim zu schaffen, ohne zu viel für die Einrichtung anlegen zu müssen, besichtigen im eigenen Interesse zunächst die grösste

Möbel-Ausstellung in Coblenz

der Firma Danzig & Steinhardt Nachf., Inh. Carl Stern.

Sie finden dort eine ausserordentlich grosse Auswahl Möbel aller Holz- und Stilarten in künstlerischen Entwürfen, zweckmässigen Formen bei Verarbeitung nur besten Materials, zu sehr niedrigen Preisen.

Ausstellung und Verkaufsräume: Altlöhrtor 17.

Besichtigung ohne jede Verbindlichkeit.

Sonntag bis 7 Uhr abends geöffnet.

Einzelne Beltruf
haben sich die Fabrikate der
**Dürkopp-, Diamant-, Brennabor-,
Görcke- und Torpedo-Fahrrad-Werke**
errungen.



Neue Spezial-Fahrräder mit Gummi
von 48, 66, 88, 110 Mark und höher.
Sehr zu empfehlen sind **fettenlose Damen- und Herren-Räder.**
Fahrräder werden auch auf Teilzahlung geliefert.
Gebrauchte Räder werden in Zahlung genommen.

Ersatzteile spottbillig!

Nahmen und Gabel emaillieren	5,00 RM.	Rahmtränken-Gew.	8,50 RM.
Bemalen der Fahrradteile		Nahmen fpl. m. Kon.	0,95
Gebirgsreifen, per Stück 4,00 RM.		Brenner	0,08
Freilauf mit Nützlichkeit		Carbid inkl. Büchse	0,35
Brennöl fpl. u. fertig	15,00	Fußhalter	Paar 0,20
eingebaut		Waden	0,15
Laufräder von 1,45		Trillerfpl. - Waden	0,35
Luftschläuche von 1,85		Rockgriffe	Paar 0,18
Acetylen-Laternen	1,80	Hosenklammern	Paar 0,02
Del-Laternen	0,85	Kleiderbügel, Gar.	0,55
Pedale	Paar 1,25	Reifenstapfen	4,50
Blodketten	1,50	Gummilof, Tube	0,05
Rollenketten	1,85	Schmieröl-Flasche	0,15
Schutzbleche	Paar 0,70	Ölfasschen	0,08
Felgen emaill. und geb.	0,95	Dr. Vorderrad, fpl.	4,25
Ventilringe	2,00	Prima Hinterräder	5,25
Sättel	2,25	Nahmenshoner	0,25
Handbremsen	1,70	Reparaturfüßen	0,10
Gamaschen	Paar 0,90	Speichen mit Gewinde	0,03
Fußpumpen	0,70	und Nippel	0,03
Handpumpen	0,90	Schraubenschlüssel	0,35
Telefopumpen, 3-teilig	0,75		
1 Fahrradständer	0,65		

Reparaturen wie bekannt billig und gut.

Fahrräder leihweise!

Billigste Bezugsquelle für Wiederverkäufer!

Kataloge gratis und franko.

Bei Versand nach auswärts bitte um genaue Adresse.

A. Hennes,
Coblenz, Löhrrstraße 79.
Telephon 1494.

Zweites Haus neben dem Warenhaus Tieb.
Größtes Geschäft der Branche von Coblenz
und am Mittelrhein.

Achten Sie bitte genau auf die Nr. 79.

Ein braver, fleißiger
Tagelöhner

gesucht.
Näheres zu erfrag. in der
Exped. d. Bl.

Mädchen

kann das Kleidermachen und
Zuschneiden erlernen.
Wo, sagt die Expedition d.
Blattes.

Kunstgewerbeschule Frankfurt a. M.

• Beginn des Sommerquartals 4. Mai
• Meldung u. Auskunft beim Direktor Prof. Luthmer
• Neue Mainzerstraße 47

Alle Artikel zur Kranken-
pflege, Wochenbettartikel
:-: Verbandstoffe etc. :-:

Nähr- und Kräftigungsmittel

stets frisch infolge
grossen Umsatzes.

Drogen u. Chemikalien
für Handwerk, Industrie
- - - und Hausbedarf. - - -

Conrad Hasslacher Nachf.

Entenpfuhl 20. Coblenz. Telefon 1301.
Billigste Preise! Prompt. Versand!

Zur Beachtung.

Klavierbesitzer laden wir hiermit ein von
unserem Reise-Stimm-Abonne-
ment Gebrauch zu machen. (Mk. 7.— für jährlich zwei-
maliges Stimmen und Reinigen.) Wir haben eine besondere
Abteilung für diesen Geschäftszweig eingerichtet und wird
nunmehr für pünktliche Einhaltung der Stimmzeiten gesorgt.
Laut Garantie-Schein sind wir für unsere Instrumente nur
dann an die Garantie gebunden, wenn die Stimmungen
durch unsere Stimmer erfolgen; dieselben führen schriftliche
Bestätigungsdrücken mit sich und sind dankbar für Aufgabe
anderer Interessenten am Platze.

C. MAND, Coblenz, Schlossstr. 36.

**Dr. Zimmermann'sche
Handelsschule**

Coblenz, Löhrrstr. 133.
Fernsprecher 628 und 1440,
Gegründet 1894,

für Schüler und Schülerinnen
jeden Alters.

Beginn des 21. Schuljahres:
Mittwoch, den 22. April.

Das bänische Handels-
ministerium gewährt seit Jahren
Handelslehren Stipendium,
um die vorzögl. Lehrmethode
der Schule kennen zu lernen.

Näheres d. Prospekt. An-
meldung jederzeit.

Millionen
gebrauchen gegen
Husten

neuerk., Katarrh, Ver-
schleimung, Krampf- und
Kundheiten

**Kaiser's Brust-
Caramellen**
mit den „3 Tannen“

6100
mit den „3 Tannen“

Neuerk. bekömmliche und
wohlsmekende Bonbons.
Paket 25 Pfg., Dose 50
Pfg. zu haben bei:
Robert Neidhardt in Cobz.
Alex. Gerharz „
Ed. Bruggeler „
Gustav Niermann
in Hachenburg.
Ludw. Jungbluth
in Wrenzhansen.

**Zwei kräftige
Tagelöhner**

für Brennhaus u. Schlemmerie
gesucht.

Merkelbad & Wick,
Grenzhausen (Bahnhof).

Fener

Alle A.-G. sucht Vertreter, hohe
Prov. evtl. Fixum. Off. Exp. d. Z.

C. Backhaus

Coblenz,
Löhrrstrasse 62
en gros en detail

empfiehlt als

**Erstlings-
Ausstattungen**

in großer Auswahl:
Kinderkleidchen
Tragkleidchen
Stadtkleider

Kinderjäckchen
in Biber und Bique

Widellbänder
und **Deckchen**
in Planel, Biber und Bique,

Erstlings-Hemden
mit Spitze und Jaston

Taufmützen
Kinderlätzchen
in Bique, mit u. ohne Jaston

Windelhöschen
Gummistuch
für Bettelstagen

Große Auswahl in
Planel :: Biber

Bique :: Gebild

Halbleinen

Hemdentuch u.

**Kinder-
Bettstellen**
in jeder Größe und Aus-
führung mit Matragen

Kinderwagen
Sportwagen
Klappwagen
jezt zu enorm billigen
Räumungspreisen.

Persil
für
Kinderwäsche

Henkel's Bleich-Soda.

Wer
sein **Gehalt** erhöhen,
seine **Stellung** bessern,
den **Beruf** ändern oder
sich
eine **Existenz** gründen,
will, der besuche meine Handels-
schule.

Unterricht in:
Schönschnellschreiben,
Korrespondenz,
Stenographie,
Maschinenschreiben,
Rechnen,
Buchführung.
Kurse für Damen u. Herren.
Ausbildung zum perfekten
bilanzfähigen Buchhalter u.
Korrespondenten.

Priv. Handelsschule
von Bernd Bokne, Neuwied,
Bahnhofstr. 71. Fernspr. 432.
Gegr. 1905. Prospekt frei.
Tages- und Abendkurse.

Georg Dienz

Löhrrstr. 23. **Coblenz** Fernruf 1365.

**Nur gediegen und elegant
in Stoff, Verarbeitung und Sitz**

ist meine

**Herren-
Jünglings- und
Knaben-
Bekleidung**

Herren-Anzüge

Preislagen Mk. 15 18 20 25
bis zu 70 Mk.

Jünglings-Anzüge

Preislagen Mk. 10 12 15 bis zu 48 Mk.

Knaben-Anzüge

Preislagen Mk. 4 6 8 10 bis zu 30 Mk.

Kommunion-Anzüge

in schwarz und blau
Preislagen Mk. 12 15 18 20 bis zu
35 Mk.

Grosste Auswahl!

Bekannt billigste Preise!

Reelle Bedienung.

Bitte um Ihren werten Besuch.

Georg Dienz

Coblenz.

Löhrrstr. 23, im früheren Barbarakloster.



Peru-Guano

Marke

Doppelkrone

ist der anerkannt wirksamste und beste
Dünger und hat sich

**überall glänzend
bewährt.**

Man achte beim Einkauf genau auf
die Schutzmarke, die **Doppelkrone**,
wonit jeder Sack bezeichnet ist.

Pracht-Wäsche

erzielen Sie stets durch den Gebrauch meiner seit vielen Jahren
bestrenommierten Spezial-Fabrikate:

Mosella-Seife, garantiert rein u. unverfälscht,

Krepelin, bestes
Salinik-Terpentin-Borax-Seifenpulver.

in den meisten einschlägigen Geschäften zu haben.

Herm. Jos. Krepele, Kgl. Preuss. u.
Großh. Bad. Hof

Dampf-Seifen- u. Wäsche-Fabrik, COBLENZ.
Geschäftsgründung 12. Oktober 1893.
Telefon Nr. 1178.